

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Montagetischler-Leistungen (Österreich)**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und Leistungen zwischen dem Montagetischler (nachfolgend „Auftragnehmer“) und seinen Auftraggebern. Sie gelten sowohl für Unternehmer im Sinne des § 1 UGB als auch für Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG, wobei bei Verbrauchern zwingende gesetzliche Bestimmungen unberührt bleiben. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vom Auftragnehmer anerkannt wurden.

Angebote des Auftragnehmers sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung, mündliche Beauftragung oder spätestens mit Beginn der Leistungserbringung zustande. Technische Angaben, Zeichnungen, Maße sowie Kostenschätzungen gelten als unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden.

Der Auftragnehmer erbringt insbesondere Montageleistungen sowie – sofern vereinbart – die Lieferung und Montage von Türen, Böden und Möbeln. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung oder der mündlichen Vereinbarung. Zusätzliche oder geänderte Leistungen werden gesondert verrechnet.

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich auf Stundenlohnbasis, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Anfahrtszeiten gelten als Arbeitszeit. Zusätzlich werden Kilometergeld, Spesen sowie material- oder aufwandsabhängige Kosten nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Rechnungen sind innerhalb von sieben Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß ABGB bzw. UGB.

Liefer- und Ausführungsfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. Liefer- und Ausführungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Lieferengpässen, unvorhersehbarer Ereignisse oder sonstiger vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände verlängern die Fristen angemessen.

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Montage fachgerecht durchgeführt werden kann, insbesondere durch freien Zugang zu den Räumlichkeiten, geeignete bauliche Voraussetzungen sowie erforderliche Strom- oder Anschlussmöglichkeiten. Verzögerungen oder Mehraufwand infolge unzureichender Mitwirkung des Auftraggebers werden gesondert verrechnet.

Gelieferte Türen, Böden und Möbel sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Lieferung zu prüfen. Transportschäden oder offensichtliche Mängel sind unverzüglich anzuzeigen.

Nach Abschluss der Montageleistungen ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet. Mit der Abnahme gilt die Leistung als vertragsgemäß erbracht, und die Gefahr geht auf den Auftraggeber über.

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen nach ABGB bzw. KSchG. Keine Gewährleistung besteht für Schäden infolge unsachgemäßer Nutzung, normaler Abnutzung oder eigenmächtiger Änderungen durch den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder reine Vermögensschäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Gelieferte Waren und Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

Unternehmer können vom Vertrag nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Verbrauchern steht ein gesetzliches Rücktrittsrecht gemäß KSchG zu, sofern es sich um ein Fern- oder Auswärtsgeschäft handelt. Bei vorzeitiger Kündigung durch den Auftraggeber sind die bis dahin erbrachten Leistungen sowie sämtliche angefallenen Kosten zu ersetzen.

Ist der Auftraggeber Verbraucher und wurde der Vertrag im Fernabsatz oder als Auswärtsgeschäft abgeschlossen, steht ihm ein gesetzliches Widerrufsrecht von vierzehn Tagen ab Vertragsabschluss zu. Der Widerruf ist schriftlich zu erklären. Verlangt der Verbraucher ausdrücklich den Beginn der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist, hat er die bis dahin erbrachten Leistungen anteilig zu bezahlen; bei vollständiger Leistungserbringung erlischt das Widerrufsrecht.

Stellt der Auftraggeber Materialien oder Bauteile selbst bei, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für deren Qualität, Maßhaltigkeit oder Eignung. Mehrkosten oder Verzögerungen aufgrund mangelhafter oder ungeeigneter Materials gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für Schäden an beigestelltem Material haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Diese AGB gelten auch dann als vereinbart, wenn auf Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen ausdrücklich auf sie verwiesen wird. Mit Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber, die AGB zur Kenntnis genommen zu haben. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß DSGVO und ausschließlich zum Zweck der Vertragsabwicklung. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist – sofern gesetzlich zulässig – der Sitz des Auftragnehmers.

**Ergänzung für den AGB-Punkt „Montage und bauseitige Voraussetzungen“ Punkt X: Elektro-, Gas- und Sanitärinstallationen (Nebenrechte)**

X.1. Schließt der Auftragnehmer (Tischler) im Rahmen der Montage vereinbarungsgemäß Elektrogeräte, Leuchten, Spülen oder Armaturen an, handelt es sich hierbei um Nebenrechte gemäß § 32 Gewerbeordnung (GewO). Diese Arbeiten dienen ausschließlich der Absatzfähigkeit und Fertigstellung der tischlermäßigen Hauptleistung.

X.2. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle durchgeführten Elektroanschlüsse vor der dauerhaften Inbetriebnahme zwingend einer messtechnischen Überprüfung nach der Elektroschutzverordnung (ESV) und den OVE-Normen durch eine konzessionierte Elektrofachkraft unterzogen werden müssen. Die Organisation und die Kosten dieser Überprüfung (Prüfbefund) sind vom Kunden zu tragen.

X.3. Bei der Montage von Wasser- und Sanitäranschlüssen führt der Auftragnehmer bei der Übergabe eine visuelle Dichtheitsprüfung (Sichtprüfung) durch. Der Kunde ist verpflichtet, die Anschlüsse in den darauffolgenden 72 Stunden sowie bei den ersten Nutzungen regelmäßig auf Dichtheit zu kontrollieren, um verdeckte Mängel oder Setzungen der Dichtungen rechtzeitig zu erkennen.

**Ergänzung für den AGB-Punkt „Gewährleistung und Haftungsausschluss“ Punkt Y: Haftungseinschränkung bei Installationsarbeiten**

Y.1. Für Schäden, die durch eine Inbetriebnahme von Elektrogeräten oder -anschlüssen vor der gesetzlich vorgeschriebenen messtechnischen Überprüfung durch einen konzessionierten Elektriker entstehen, ist jede Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

Y.2. Für Schäden aus Wasserinstallationen (Sanitär-Nebenrechte) haftet der Auftragnehmer – soweit gesetzlich zulässig (bei Verbrauchergeschäften ausgenommen Personenschäden) – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Folgeschäden durch den unbeaufsichtigten Betrieb von angeschlossenen Wassergeräten (z. B. Geschirrspüler, Waschmaschinen) oder Armaturen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Y.3. Treten an den vom Auftragnehmer angeschlossenen Geräten oder Leitungen Undichtigkeiten oder Fehlfunktionen auf, ist der Kunde verpflichtet, sofort schadensmindernde Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Absperren des Haupt- oder Eckventils, Netztrennung) und den Auftragnehmer unverzüglich zu verständigen. Eigenmächtige Nachbesserungen des Kunden ohne vorherige Fristsetzung zur Verbesserung führen zum Verlust der Gewährleistungsansprüche.